

Verwaltungsgericht Kassel**3. Kammer
Die Geschäftsstelle**

Vorab per Fax

Verwaltungsgericht Kassel - Tischbeinstraße 32 - 34121 KasselAktenzeichen (Bitte stets angeben) **3 L 1038/12.KS**

Gegen ZU

Herrn

Hartmut-Dirk Pfalz

Elisabethweg 13

34576 Homberg

Ihr Zeichen

Durchwahl 1007-136

Datum 20.09.2012

Sehr geehrter Herr Pfalz,

in dem Verwaltungsstreitverfahren
Fischer u. a. ./ Kreisstadt Homberg

erhalten Sie anbei eine Ausfertigung des Beschlusses vom 19.09.2012.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung

Litwa, Angestellte

Geschäftsnummer: 3 L 1038/12.KS

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn Dieter Fischer, Wichelhecke 2, 34576 Homberg (Efze),
2. des Herrn Udo Mittendorf, Fliederweg 9, 34576 Homberg (Efze),

Antragsteller,

bevollmächtigt zu 1-2:

Herr Hartmut-Dirk Pfalz, Elisabethweg 13, 34576 Homberg

gegen

die Kreisstadt Homberg, vertreten durch den Magistrat, Rathausgasse 1, 34576 Homberg,

Antragsgegnerin,

wegen Kommunalrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 3. Kammer - durch

Präsidenten des VG Igstadt

Richter am VG Spillner

Richter am VG Zahn

am 19.09.2012 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 2.500,- EUR festgesetzt.

- 2 -

Gründe

Der am 31.08.2012 gestellte Antrag,

der Antragsgegnerin aufzugeben, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, hilfsweise bis zum Abschluss des Bürgerentscheides sich jeglicher Handlungen in Bezug auf den Erwerbsbeschluss vom 12.06.2012, hierzu gehören auch Abreden und Aufträge an Dritte, wie die Hessische Landgesellschaft mbH, Kassel, zu unterlassen,

bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO können einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Streitgegenstand getroffen werden, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Erforderlich ist sonach ein Anordnungsanspruch, d. h. ein subjektiv-öffentliches Recht des betreffenden Antragstellers, für das Letzterer einstweiligen Rechtsschutz durch eine gerichtliche Regelung begehrt. Der Anordnungsanspruch ist dabei identisch mit dem im Hauptsacheverfahren geltend zu machenden materiell-rechtlichen Anspruch. Neben dem Anordnungsanspruch setzt § 123 Abs. 1 VwGO einen Anordnungsgrund voraus. Ein solcher ist bei Dringlichkeit der begehrten Entscheidung gegeben, d. h. das Abwarten einer Hauptsacheentscheidung muss dem betreffenden Antragsteller unzumutbar sein.

Gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO muss der betreffende Antragsteller das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs und -grundes glaubhaft machen, wobei Letzteres nur dann gelingt, wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Antragsteller auch im Hauptsacheverfahren obsiegen wird (HessVGH, Beschluss vom 16.07.1996, Az.: 6 TG 2264/96, juris-Abfrage Rn. 4). Die einen Anordnungsanspruch und -grund begründenden Tatsachen sind glaubhaft gemacht, wenn deren Vorliegen für das erkennende Gericht überwiegend wahrscheinlich ist.

Die Kläger sind entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO analog antragsbefugt, da sie nicht nur Vertrauenspersonen, sondern auch Mitunterzeichner des Bürgerbegehrens sind und als solche eine Verletzung der jedem Mitunterzeichner durch § 8 b HGO verliehenen verfahrensrechtlichen Rechtsposition auf Mitwirkung geltend machen können (vgl. VG Kassel,

- 3 -

Urteil vom 12.05.2006, Az.: 3 E 57/05, juris-Abfrage Rn. 22 unter Berufung auf Hess. VGH, Beschluss vom 16.07.1996 – 6 TG 2264/96 –, NVwZ 1997, 310 f.).

Ein Anordnungsgrund ist gegeben, weil der Abschluss von Verträgen zwecks Durchführung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Antragsgegnerin vom 12.06.2012 (Erwerb ehemaliger Bundeswehrgelände) nach telefonischen Angaben des Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin am 25.09.2012 bevorsteht und somit Fakten geschaffen werden könnten, die die weitere Durchführung des Bürgerbegehrens obsolet erscheinen ließen.

Allerdings haben die Antragsteller das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs nicht glaubhaft gemacht. Die Antragsteller können nicht verlangen, dass das Gericht der Antragsgegnerin aufgibt, jede Maßnahme zur Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 12.06.2012 über den Erwerb ehemaliger Bundeswehrgelände bis zum rechtskräftigen Abschluss des von ihnen angestrebten Klageverfahrens, hilfsweise bis zum Ergehen eines Bürgerentscheids in dieser Sache zu unterlassen. Eine derartige Sicherungsanordnung setzt nämlich voraus, dass das Bürgerbegehren zulässig ist (HessVGH, wie zuvor, Rn. 5).

Dies ist hier bereits deshalb nicht der Fall, weil es dem Bürgerbegehren inhaltlich an einer zutreffenden Begründung mangelt. Nach § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO zählt u.a. diese zu dessen zwingendem Inhalt. Die Begründung dient dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Der Bürger muss wissen, über was er abstimmt. Dabei sind zwar an die Begründung keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Da die Begründung regelmäßig auch dazu dient, für das Bürgerbegehren zu werben, kann es in gewissem Umfang hinzunehmen sein, dass Tatsachenmitteilungen und Erläuterungen im Sinne des politischen Anliegens des Bürgerbegehrens "gefärbt" sind. Es ist vorrangig Sache der abstimmungsberechtigten Bürger, sich selbst ein eigenes Urteil darüber zu bilden, ob sie den mit dem vorgelegten Bürgerbegehren vorgetragenen Argumenten folgen wollen oder nicht. Darüber hinaus lassen schon Raumgründe eine ausführliche Erörterung des Für und Wider regelmäßig nicht zu. Die Grenze einer sachlich noch vertretbaren, politisch unter Umständen tendenziösen Darstellung des Anliegens des Bürgerbegehrens ist jedoch dann überschritten, wenn die Begründung in wesentlichen Punkten falsch, unvollständig oder irreführend ist. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob dem eine Täuschungs-

- 4 -

absicht der Initiatoren des Bürgerbegehrens zu Grunde liegt (OVG Münster, Urteil vom 23.04.2002, Az.: 15 A 5594/00, juris-Abfrage Rn 34 und 36 = NVwZ-RR 2002, S. 766 f.). Denn maßgebend für eine inhaltliche Kontrolle der Begründung ist allein das Ziel, Verfälschungen des Bürgerwillens vorzubeugen (so VG Stuttgart, Urteil vom 17.07.2009, Az.: 7 K 3229/08, juris-Abfrage Rn. 121 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung; so auch VG Düsseldorf, Beschluss vom 31.03.2009, Az.: 1 L 440/09, juris-Abfrage Rn. 23, ebenfalls mit weiteren Nachweisen aus Rechtsprechung und Literatur; vgl. auch BayVGH, Beschluss vom 20.01.2012, Az.: 4 CE 11.2771, juris-Abfrage Rn. 27). Vorstehendes gilt auch, wenn die Begründung – bzw. bereits die Fragestellung oder beides zusammen – dem Bürger ein unzutreffendes oder unvollständiges Bild (defizitäres Bürgerbegehren, s. BayVGH, Beschluss vom 16.04.2012, Az.: 4 CE 12.517, juris-Abfrage Rn. 25) vom maßgeblichen Sachverhalt vermittelt (VG Ansbach, Urteil vom 06.07.2006, Az.: AN 4 K 06.00437, juris-Abfrage Rn. 49). Vorstehendes ist hier der Fall, da durch die dem Bürgerbegehren beigelegte Begründung dem jeweiligen Unterzeichner suggeriert wird, dass die Antragsgegnerin das in der Fragestellung des Begehrens benannte Gebiet, das wiederum Gegenstand des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 12.06.2012 ist, erwirbt und somit weitere finanzielle Risiken auf sich nimmt. Tatsächlich verhält es sich aber so, dass nicht die Antragsgegnerin selbst, sondern die Hessische Landgesellschaft mbH das betreffende Grundeigentum erwirbt, wie auch aus dem Wortlaut des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hervorgeht, und im Anschluss daran die erworbenen Flächen für die Antragsgegnerin bevorratet. Ausgehend davon geht die Antragsgegnerin im Rahmen dieses Grundstückskaufs auch keine finanziellen Belastungen – jedenfalls nicht durch Zahlung eines Kaufpreises – ein, wie dies ebenfalls in der Begründung des Begehrens impliziert wird („Mit dem Erwerb des Kasernengeländes ... geht die ... Stadt weitere finanzielle Belastungen ... ein.“). Diese Begründung ist nach Ansicht der Kammer irreführend, zumindest aber defizitär i.S.d. oben zitierten Rechtsprechung.

Der Umstand, dass die Stadtverordnetenversammlung der Antragsgegnerin diesen Punkt nicht (auch) zur Grundlage ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gemacht hat, hindert das Gericht nicht daran, die Zulässigkeit des Begehrens (auch) unter diesem Aspekt zu beurteilen. Denn entscheidungserheblich für die Prüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen ist der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, d.h. der Anspruch auf Zulassung muss im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bestehen (OVG

- 5 -

Lüneburg, Beschluss vom 21.05.2012, Az.: 10 LA 3/11, juris-Abfrage Rn 17 mit weiteren Nachweisen), d.h. hier im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung in dem Klageverfahren mit dem Aktenzeichen 3 K 1039/12.KS. Das Gericht hat die Frage der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bezüglich aller in § 8b HGO genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen zu überprüfen, denn es kann im Hinblick auf die Bindung der Rechtsprechung an Recht und Gesetz gemäß Art. 20 Abs. 3 GG nicht angehen, dass im Fall der Verkenning von Zulässigkeitsmängeln durch eine Gemeindevertretung das zur Überprüfung berufene Gericht über diese sehenden Auges hinweggeht. § 8b HGO sieht auch keine Bindungswirkung in dem Sinne vor, dass das zur Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens angerufene Gericht an die in dieser Hinsicht zur Begründung der Unzulässigkeit von der Gemeindevertretung angegebenen Gründe gebunden wäre.

Das Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, weil es keinen Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthält i.S.d. § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO enthält. Nach der in Literatur und Rechtsprechung, hier insbesondere auch in der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vertretenen Auffassung (Beschluss vom 18.03.2009, Az.: 8 B 528/09, juris-Abfrage Rn.54 = HSGZ 2009, S. 332 ff.) dient der in dieser Norm vorgeschriebene Kostendeckungsvorschlag dem Zweck, „den Bürgern in finanzieller Hinsicht die Tragweite und Konsequenzen der vorgeschlagenen Entscheidung deutlich zu machen, damit sie in ihrer Entscheidung auch die Verantwortung für die wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Gemeindevermögen übernehmen können. Es sind deshalb nicht nur die unmittelbaren Kosten der vorgeschlagenen Maßnahme, sondern auch zwangsläufige Folgekosten, der Verzicht auf Einnahmen und die Kosten einer erzwungenen Alternativmaßnahme zu berücksichtigen (vgl. u.a. OVG Münster, Beschlüsse vom 19. März 2004 - 15 B 522/04 - NVwZ-RR 2004 S. 519 ff. = juris Rdnrn. 17 ff., vom 21. November 2007 - 15 B 1879/07 - HGZ 2008 S. 147 = juris Rndr. 3 und vom 21. Januar 2008 - 15 A 2697/07 - NWVBl. 2008 S. 307 f. = juris Rdnr. 8; OVG Schl.-H., Beschluss vom 24. April 2006 - 2 MB 10/06 - juris Rndr. 9; VG Kassel, Urteil vom 12. Mai 2006 - 3 E 57/05 - HGZ 2008 S. 186 ff. = juris Rdnrn. 35 ff.; VG Düsseldorf, Beschluss vom 20. November 2007 - 1 L 1909/07 - juris Rdnr. 10). Es soll vermieden werden, dass ein Bürgerbegehren mit der gemäß § 8b Abs. 7 HGO dreijährigen Verbindlichkeit eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung Maßnahmen beschließt, deren finanzielle Folgen für die Gemeinde nicht überschaubar und nicht finanzierbar sind. Dabei dürfen allerdings die Anforderungen an den

- 6 -

Kostendeckungsvorschlag nicht überspannt werden, so dass überschlägige und geschätzte, aber schlüssige Angaben genügen, weil die Initiatoren eines Bürgerbegehrens regelmäßig nicht über das Fachwissen der Behörde verfügen (vgl. Ns OVG, Beschluss vom 11. August 2003 - 10 ME 82/03 - NVwZ-RR 2004 S. 62 f. = juris Rndr. 2) und weil dieses plebiszitär-demokratische Element andernfalls weitgehend leerliefe. Daraus ergibt sich, dass der erforderliche Inhalt und Umfang eines Kostendeckungsvorschlags von der mit dem Bürgerbegehren konkret beabsichtigten Maßnahme, also davon abhängen, welches eigentliche Ziel das Bürgerbegehren nach Fragestellung und Begründung insbesondere auch nach dem objektiven Empfängerhorizont der Bürger verfolgt (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 23. November 1995 - 6 TG 3539/95 - NVwZ-RR 1996 S. 409 ff. = juris Rndr. 10 ff. und Urteil vom 28. Oktober 1999 - 8 UE 3683/97 - NVwZ-RR 2000 S. 451 ff. = juris Rndr. 50)." (zur Frage der Aufnahme entfallender Einnahmen in den Deckungsvorschlag auch VG Düsseldorf, Beschluss vom 26.02.2002, Az.: 4 L 53/02, juris-Abfrage Rn. 63; vgl. auch Ritgen, Die Zulässigkeit von Bürgerbegehren – Rechtspraxis und rechtspolitische Desiderate, NWVBI 2003, S. 87 ff. <91 linke Spalte>). Im Gegensatz zur Begründung im Übrigen sind die Anforderungen an den Kostendeckungsvorschlag gesteigert (Ritgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, S. 143).

Die Kammer lässt es dahingestellt bleiben, ob der Kostendeckungsvorschlag bereits deswegen unzureichend und somit unzulässig ist, weil die von der Antragsgegnerin im Rahmen der Bauleitplanung an Planungsbüros vergebenen Aufträge mit Auftragssummen i.H.v. 28.184,- EUR, 23.800,- EUR und 21.604,- EUR (s. Antragserwiderung unter Punkt B.IV.2.e = S. 60 f. der Gerichtsakte) dann nutzlos und die für die Aufträge zu zahlenden Gelder in vorgenannter Höhe als Verlust verbucht werden müssten. Insoweit setzt nämlich § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO voraus, dass diese Kosten Kosten der verlangten Maßnahme sein müssten. Als Kosten der verlangten Maßnahme stellen sich die Auftragsentgelte aber nur dann dar, wenn die Antragsgegnerin die Bauleitplanung nur für den Fall des Erwerbs der streitbefangenen Grundstücke hat einleiten wollen. Hierfür ergibt sich nichts aus der Antragserwiderung. In diesem Fall stellen sich diese Kosten nicht als solche der verlangten Maßnahme dar.

- 7 -

Der Kostendeckungsvorschlag hätte aber Angaben zu den im Falle der Aufhebung des Beschlusses vom 12.06.2012 wegfallenden Einnahmen, und zwar hier in Form der Pachteinnahmen i.H.v. jährlich 75.000,- EUR machen müssen, die ausweislich des als Anlage 34 der Antragswiderung beigefügten Pachtvertrags an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Eigentümerin und im Falle des für den 25.09.2012 bevorstehenden Erwerbs der in diesem Vertrag genannten Flächen durch die Hessische Landgesellschaft mbH der Antragsgegnerin zufließen würden, wie die Antragsgegnerin unwidersprochen vorgetragen hat (Punkt B.IV.2.a) = S. 59 der Gerichtsakte). Dies wäre auch möglich gewesen, da über diese zu erwartenden Pachteinnahmen im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Antragsgegnerin „Hornberg (Efze) Aktuell“ Nr. 30/2012 vom 26.07.2012 (Anlage 20 zur Antragswiderung) berichtet worden ist.

Die Kammer vermag allerdings der im Gutachten des Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin vom 15.08.2012 geäußerten Auffassung, die Benennung der Vertreter der im Bürgerbegehren aufgeführten Vertrauenspersonen sei fehlerhaft und das Bürgerbegehren (auch) aus diesem Grund unzulässig, nicht zu folgen. Soweit sich der Prozessbevollmächtigte zur Untermauerung seiner Auffassung auf die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zu Art. 18a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und eine Kommentierung zu § 22b der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) beruft, verkennt er, dass in dieser Hinsicht die Rechtslage im Land Hessen anders gestaltet ist als in den Ländern Bayern und Niedersachsen. Gemäß Art. 18a Abs.4 Satz 1 GO muss ein Bürgerbegehren bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG, früher = § 22b Abs. 3 Satz 3 NGO) sind im Bürgerbegehren ebenfalls bis zu drei Personen zu benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Nach § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO muss ein Bürgerbegehren bis zu drei Vertrauenspersonen bezeichnen, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde sowie zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Gemeindevorstand ermächtigt sind. Da nach den Vorschriften der GO und des NKomVG die Vertrauenspersonen das Bürgerbegehren im Rechtssinne vertreten, können die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens mithin u.a. gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens Klage erheben. Das gibt ihnen zugleich das Recht, die Belange, welche das Zu-

- 8 -

standekommen und die Zulassung des Bürgerbegehrens sowie die Durchführung des Bürgerentscheids erfordern, im eigenen Namen wahrzunehmen und wegen des Gebots wirksamen Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) unter bestimmten Voraussetzungen den Anspruch auf Durchführung des Bürgerentscheids gerichtlich sichern zu lassen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 07.05.2009, Az.: 10 ME 277/08, juris-Abfrage Rn. 16 unter Hinweis auf BayVGh, Urteil vom 02.07.2002, Az.: 4 B 00.3532, juris-Abfrage Rn. 13). Ausgehend davon muss im Fall der Benennung von Vertretern geregelt sein, welcher Vertreter welche Vertrauensperson bei deren Ausfall vertritt, da andernfalls nicht festgestellt werden kann, wer antrags- und/oder klagebefugt ist (BayVGh, Beschluss vom 31.08.1998, Az.: 4 ZB 98.1721, juris-Abfrage Rn. 12 am Ende = BayVBI 1999, S. 182). Im Land Hessen dagegen dient die Regelung des § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO vielmehr „erkennbar dem Zweck, die Kommunikation zwischen der Gemeindeverwaltung und den Unterstützern des Bürgerbegehrens zu erleichtern, denn es soll sich um Vertrauenspersonen handeln, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde sowie zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Gemeindevorstand ermächtigt sind. Die Gemeindegearbeit soll nicht dadurch unzumutbar erschwert werden, dass eine unüberschaubare und unbegrenzbare Anzahl von Unterstützern eines Bürgerbegehrens mit der Gemeindeverwaltung in Kontakt tritt“ (HessVGh, Urteil vom 28.10.1999, Az.: 8 UE 3683/97, juris-Abfrage Rn.27). Der Begriff „Bürgerbegehren“ bezeichnet auch nicht diejenigen, die den Antrag auf ein Bürgerbegehren stellen dürfen; vielmehr ist damit der Gegenstand und das Ziel gemeint, für die die Unterzeichner des Bürgerbegehrens sich einsetzen (vgl. Schliesky, Aktuelle Rechtsprobleme bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, DVBI 1998, S. 169 ff. <172 linke Spalte). Hieraus folgt für gerichtliche Verfahren, dass alle, die das Bürgerbegehren unterzeichnet haben, d.h. ggfls. auch die Vertrauenspersonen, individuell Rechte hinsichtlich des Bürgerbegehrens geltend machen können (HessVGh, wie zuvor, Rn. 30 f.). Eine Unterstützungsunterschrift kann demnach nicht als Bevollmächtigung mit zivil- oder öffentlich-rechtlicher Wirkung angesehen werden (Bennemann, Kommunalverfassungsrecht Hessen, Kommentar, Loseblattsammlung, Stand: Juni 2012, § 8b Rn. 104). Einer genauen Zuordnung eines eventuell benannten Vertreters zu einer bestimmten Vertrauensperson zwecks Feststellung der Antrags-/Klagebefugnis bedarf es deswegen im Land Hessen nicht. Der Funktion der Benennung von Vertrauenspersonen, dass nämlich jeder Unterzeichner weiß, wen genau er unterstützt (vgl. Bennemann, a.a.O., Rn. 103), wird das

- 9 -

streitbefangene Bürgerbegehren auch ohne konkrete Zuordnung der aufgeführten Vertreter zu einer bestimmten Vertrauensperson gerecht.

Auf die vom Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin aufgeworfene Problematik, dass sich im Falle der Verhinderung der Vertrauenspersonen diese bei einzelnen Terminen durch die Ersatzpersonen vertreten lassen und diese Vorgehensweise nicht zulässig sei, sondern nur beim Ausscheiden einer Vertrauensperson ein Ersatzmann zum Zug kommt, kommt es für die Entscheidung des vorliegenden Falles nicht an (vgl. insoweit Art. 18a Abs. 4 Satz 2 GO, der eine Benennung von Stellvertretern auch für den Fall der Verhinderung einer Vertrauensperson ausdrücklich vorsieht).

Dass das streitbefangene Bürgerbegehren auch ansonsten zulässig ist, ist zwischen den Beteiligten unstrittig. Auch das Gericht hat keinen Anlass, am Vorliegen der übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen zu zweifeln.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 53 Abs. 2 Nr. 1 und 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Ziffer 22.6 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wobei das Gericht eine Reduzierung des Streitwerts um die Hälfte gemäß Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs wegen der hier begehrten vorläufigen Regelung vorgenommen hat.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Kassel

Tischbeinstraße 32

34121 Kassel

schriftlich einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

- 10 -

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel**

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig. Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Streitwertbeschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Kassel schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG.

Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der

- 11 -

qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Richter am VG Zahn
ist aufgrund der Teilnahme
an einer Fortbildungsveranstaltung
daran gehindert, zu unterschreiben

lgstadt

lgstadt

Spillner



Ausgefertigt:
Kassel, den 20.09.2012
[Signature]
Angestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Kassel